



**AKADEMIE MODE & DESIGN**

Hamburg • Düsseldorf • München • Berlin

## **AUSBILDUNGSORDNUNG**

der

AMD Akademie Mode & Design GmbH,  
Hamburg, Düsseldorf, München und Berlin

Private Berufsfachschule für den Ausbildungsgang

Modejournalismus / Medienkommunikation (MM)

# **INHALT**

## **§ 1 Aufgabe und Geltungsbereich der Ausbildungsordnung**

### **§ 2 Ziele**

1. Allgemeines Ziel
2. Ziel des 1.Abschnitts
3. Ziel des 2.Abschnitts
4. Ziel des 3.Abschnitts

### **§ 3 Inhalt**

Modejournalismus/Medienkommunikation

### **§ 4 Umsetzung**

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

1. Grundlagen
2. Bewerbungsverfahren

### **§ 6 Gliederung**

1. Erster Abschnitt
2. Zweiter Abschnitt
3. Praktika
4. Dritter Abschnitt / Prüfungsphase

### **§ 7 Ausbildungsorganisation**

1. Sozialform
2. Stundenplan
3. Arbeitsformen
4. Arbeitsverhalten

### **§ 8 Ausbildungsmodalitäten**

1. Teilnahme
2. Fehlzeiten
3. Nachschreibeverfahren
4. Entschuldigungen
5. Beurlaubung
6. Wiedereinstieg
7. Standortwechsel

### **§ 9 Beratung**

### **§ 10 Nachweise**

1. Notennachweis
2. Leistungsnachweise
3. Bewertung
4. Nachweise
5. Klausurenwochen
6. Workshops

### **§ 11 Vertragliche Bindung**

### **§ 12 Inkrafttreten und Gerichtsstand**

# AUSBILDUNGSORDNUNG

## § 1 Aufgabe und Geltungsbereich der Ausbildungsordnung

In der Ausbildungsordnung werden Ziele, Gliederungen und Inhalte des vorgenannten Ausbildungsganges festgeschrieben.

## § 2 Ziele

1. Die Ausbildung hat zum Ziel, fachgerecht und praxisbezogen auszubilden und dabei das Fachwissen, die Darstellungs-, Vorstellungs-, Wahrnehmungs- und Reflexionsfähigkeit zu schulen.
2. Ziel des ersten Ausbildungsabschnitts ist die Vermittlung fachbezogener Grundlagen und Kenntnisse. Aufgabenstellungen korrespondieren mit den sich dynamisch verändernden Anforderungen des Arbeitsmarktes. Ergänzt durch die Auseinandersetzung mit theoretischen und projektbezogenen Fragestellungen wird eine Einführung in die Aufgaben der beruflichen Praxis gewährleistet.
3. Der zweite Ausbildungsabschnitt hat zum Ziel, die fachspezifische Arbeitsweise soweit zu entwickeln, dass unter praxisrelevanten Rahmenbedingungen anwendungsbezogen, individuell, selbstverantwortlich und ergebnisorientiert gearbeitet werden kann.
4. Ziel des dritten Ausbildungsabschnitts ist die optimale Prüfungsvorbereitung und Durchführung der schriftlichen, mündlichen und visuellen Abschlussarbeiten und Prüfungen. Die detaillierten Regelungen sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

## § 3 Inhalte

### Modejournalismus/Medienkommunikation (MM)

Der Ausbildungsgang Modejournalismus/Medienkommunikation fokussiert das Themenfeld Mode und Medien. Im Unterrichtskontext ist Mode nicht nur ein textiles Phänomen, sondern ein Kulturphänomen wie Film, Musik oder auch Design. Das Ziel ist es, die Auszubildenden für diese Inhalte zu sensibilisieren, zu begeistern, den themenspezifischen Diskurs anzuregen und entsprechende Kompetenzen zu vermitteln. Darüber hinaus sollen den Teilnehmer/innen journalistische, fachjournalistische und kommunikative Kompetenzen vermittelt werden.

Die praxisorientierte Grundlagenausbildung bereitet gezielt auf die Berufe als Journalist/-in, Mode-Journalist/-in und Berufsbilder im Bereich Visueller Kommunikation vor.

Geschult werden journalistisches Handwerk, visuelle Kompetenz, kreative Ideenfindung, fachliches Handwerk, theoretisches Abstraktions- und Reflektionsvermögen wie auch schriftliche, mündliche und visuelle Präsentation der Ergebnisse.

Der curriculare Aufbau sieht sowohl mehrstündige kontinuierliche Lehrveranstaltungen wie auch modulare Kompakt-Seminare vor. Ergänzt werden diese durch ein 20-wöchiges Praktikum in Unternehmen der Medien-, Kommunikations- und Modebranche, interdisziplinäre Workshops, Exkursionen und Kooperationsprojekte mit Unternehmen.

## § 4 Umsetzung

Die Inhalte und die praktische Ausgestaltung des Unterrichts korrespondieren mit den Zielen und Inhalten des jeweiligen Curriculums.

Standortspezifische Abweichungen im Curriculum ergeben sich aus dem Profil der Standorte und der Bildungshoheit der Bundesländer.

## § 5 Zugangsvoraussetzungen

1. Zugangsvoraussetzung für den Ausbildungsgang ist die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife.
2. Das Bewerbungsverfahren für MM ist zweistufig. Es beinhaltet einen Bewerbungstest mit journalistischen und visuell gestalterischen Bewerbungsaufgaben. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Aufgabe, wird der Bewerber zum Auswahltag an den jeweiligen Standort eingeladen. An diesem Auswahltag werden journalistische, visuelle und Kompetenzen der Allgemeinbildung geprüft.

## § 6 Gliederung

Die Ausbildung umfasst 39 Monate und gliedert sich in drei Abschnitte mit integrierten Praktikumsphasen:

1. **Erster Abschnitt**  
1.- 3. Semester  
Der erste Abschnitt schließt mit der Zwischenprüfung ab.
2. **Zweiter Abschnitt**  
3.- 6. Semester  
Der zweite Abschnitt beginnt mit bestandener Zwischenprüfung.
3. **Praktikum**  
Der Zeitraum des Praktikums ist im Curriculum der Ausbildung geregelt.
4. **Dritter Abschnitt / Prüfungsphase**  
37.- 39. Monat  
Die Ausbildung endet mit der Abschlussprüfung/Präsentation

## § 7 Ausbildungsorganisation

1. Die Ausbildung findet in einer festen Ausbildungsgruppe statt.
2. Für jeden Kurs wird dem Curriculum entsprechend ein Quartals-Stundenplan erstellt.
3. Die Arbeitsformen wechseln mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen und deren didaktischen Konzepten.
4. Grundlegende Bedeutung kommt der selbstständigen Arbeit und engagierten Mitarbeit der/des Auszubildenden zu.

## § 8 Ausbildungsmodalitäten

1. **Teilnahme**  
Die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen ist für jede/n Kursteilnehmer/in verbindlich.
2. **Fehlzeiten**  
Hat der Kursteilnehmer in einem Semester eine höhere Fehlquote als 30 %, so steht es der Akademieleitung nach Beratung mit der Künstlerischen Leitung/Ausbildungsgangleitung frei, den Ausbildungsvertrag zu kündigen oder die Wiederholung des entsprechenden Semesters zu fordern. Beträgt die Fehlzeit in einem einzelnen Fach über 30 %, steht es dem/der Dozenten/in frei, die Semesternote entscheidend herabzusetzen.
3. **Nachschreibeverfahren**  
Die Teilnahme an Klausuren, Präsentationen, Kolloquien und Prüfungen ist verbindlich.  
Für das Nachschreiben von Klausuren, Präsentationen, Kolloquien oder Prüfungen, nachfolgend Leistung genannt, gelten folgende Regelungen:  
Bei Krankheit und vorhandener Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Krankmeldung) besteht die Möglichkeit, die Leistung nachzuholen.  
Bei Nicht-Bestehen, d.h. bei einer schlechteren Note als 4,4, wird die Leistung nicht nachgeholt.  
Für alle Ausbildungsgänge gilt folgende Regelung: Sollten in einem Semester mehr als zwei Fächer mit einer schlechteren Note als 4,4 abgeschlossen worden sein, so ist die Semestermindestanforderung nicht erfüllt.  
Bei Nicht-Erscheinen, d.h., wenn aus Gründen, die nicht mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Krankmeldung) zu belegen sind, der anberaumte Termin zur Erbringung der Leistung nicht wahrgenommen wird, kann die Leistung nicht nachgeholt werden und es wird die Note 6,0 vergeben.
4. **Entschuldigungen**  
Für jeden Fehltag, spätestens am 3. Fehltag ist ein ärztliches Attest oder eine Entschuldigung im Studierendenservice bzw. der zuständigen AMD-Verwaltung abzugeben. Eine persönliche Entschuldigung bei den Fachdozenten ist in jedem Fall erforderlich. Liegt ein ärztliches Attest vor, verlängert sich die Abgabe von Semesterarbeiten um die Dauer der bescheinigten Krankheitstage.

## 5. Beurlaubung

Die Beurlaubung eines Teilnehmenden ist grundsätzlich möglich. Sie kann höchstens für die Dauer von zwei Semestern erteilt werden und bedarf eines schriftlichen Antrags, der innerhalb des im Ausbildungsvertrag fixierten Zeitraums zu stellen ist. Dieser Antrag bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Kursleitung. Die Beurlaubung aufgrund von Arbeitsverpflichtungen während des laufenden Semesters ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Kündigung im Zeitraum der Beurlaubung ist nicht möglich.

## 6. Wiedereinstieg

Über die Möglichkeit der Integration in einen anderen Kurs zur Wiederaufnahme der unterbrochenen Ausbildung entscheidet die jeweilige Künstlerische Leitung/Ausbildungsleitung und die Akademieleitung.

## 7. Wechsel an andere AMD-Standorte

Ein Wechsel an einen anderen Akademiestandort ist grundsätzlich möglich. Er ist nur zu Beginn eines neuen Semesters unter der Voraussetzung des erfolgreich abgeschlossenen vorangegangenen Semester sowie des Vorhandenseins freier Plätze am Zielstandort der AMD realisierbar. Ein Wechsel bedarf der Zustimmungen der jeweiligen Künstlerischen Leitung/Ausbildungsgangleitung und der Akademieleitung.

## § 9 Beratung

Für allgemeine Informationen und organisatorische Fragen stehen regelmäßig Sprechzeiten zur Verfügung. Die Termine werden direkt mit der Akademieleitung und Künstlerischen Leitung/Ausbildungsgangleitung bzw. deren Assistenten vereinbart.

## § 10 Nachweise

### 1. Notennachweis

Nach Semesterende wird ein Notennachweis ausgehändigt, auf dem alle Unterrichtsfächer des entsprechenden Semesters und deren Benotung aufgeführt sind.

### 2. Leistungsnachweise

Ein Leistungsnachweis dokumentiert die Benotung der erbrachten Arbeit. Die Art der Arbeit (Klausur, Hausarbeit, Präsentation, Referat, Projektarbeit, u.a.) bestimmt der/die betreuende Dozent/in.

### 3. Bewertung

Die Bewertung der einzelnen Fächer erfolgt unter Maßgabe von 100 Punkten und erfährt ihre Einteilung im geltenden Notenschema der AMD (siehe § 5 PO). Der Nachweis gilt mit der Benotung 1,0 (sehr gut) bis 4,4 (ausreichend) als erbracht. Regelungen bezüglich nicht bestandener Arbeiten sind den Prüfungsordnungen zu entnehmen.

### 4. Nachweise

Ein Nachweis ist ein unbenoteter Schein über die Teilnahme an Workshops, Projekten und ausgewiesenen Sonderveranstaltungen.

### 5. Klausurenwochen

Je nach Ausrichtung der Ausbildung gelten für die Klausurenwochen unterschiedliche Zeiträume:  
Modejournalismus/Medienkommunikation (MM) 2 Wochen  
In den Klausurenwochen findet kein Unterricht statt.

### 6. Workshops

Zweimal jährlich finden für Teilnehmer aller Semester und aller Standorte interdisziplinäre Workshops der Akademieta-ge (AMD - Frühjahrs- und Herbstakademie) statt. Gastdozenten/innen bearbeiten in Workshops mit den Kursteilnehmer/innen spezielle Themen, die AMD-Lehrinhalte vertiefen.

Innerhalb der Ausbildung ist die Teilnahme von sieben Workshops der Akademieta-ge möglich, vier sind verpflichtend. Die Kursteilnahme wird mit einem Zertifikat bestätigt.

Für eine erfolgreiche Anmeldung zur Abschlussprüfung der Ausbildungsgänge müssen mindestens vier Zertifikate aus den Workshops der Akademieta-ge vorliegen. Workshops, die als Sonderveranstaltungen des einzelnen Ausbildungsgangs ausgewiesen sind, können nur in Absprache mit der Kursleitung oder der Akademieleitung aus wichtigem Grund genehmigt werden.

## **§ 11 Vertragliche Bindung**

Zwischen dem/der Kursteilnehmer/in und der AMD wird vor Ausbildungsbeginn ein Vertrag abgeschlossen. Der Ausbildungsvertrag regelt Ort, Dauer, Kosten, Zeiten und die Kündigungsmodalitäten. Darüber hinaus sind die Pflichten, die Versicherung des/der Kursteilnehmers/in sowie der Gerichtsstand der AMD Gegenstand des Vertrags.

## **§ 12 Inkrafttreten und Gerichtsstand**

1. Diese Ordnung tritt ab dem 01. September 2013 in Kraft und gilt für alle ab September 2013 beginnenden Ausbildungsgänge. Die AMD behält sich Änderungen vor.
2. Als Gerichtsstand für die AMD Hamburg, Düsseldorf, Berlin und München wird Hamburg vereinbart.

Stand 08/2013  
Änderungen vorbehalten